

# Dienstliche Beurteilung

**Beitrag von „DennisCicero“ vom 25. Januar 2025 05:33**

## Zitat von Dante

Bevor die dienstliche Beurteilung fertig gestellt wird, hat die oder der Beurteilende mit der Lehrkraft ein Gespräch über den wahrgenommenen Aufgabenbereich und das Leistungs- und Befähigungsbild zu führen. Nach Fertigstellung ist die Beurteilung der Lehrkraft bekanntzugeben und auf ihren Wunsch hin mit ihr zu besprechen. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und zusammen mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen. (Quelle: **Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte**

*Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20.12.2011 - 14-03 002 (Nds.MBl. Nr.2/2012 S.72; SVBl. 2/2012 S.115), geändert durch Gem. RdErl. vom 14.3.2013 (Nds.MBl. Nr.12/2013 S.282; SVBl. 5/2013 S.177) - VORIS 20411 -)*

Diese Regelung gilt in Niedersachsen, also ähnlich wie in NRW. Heißt also, du hast bevor du deine Beurteilung ausgehändigt bekommen hast, unterschrieben das du diese zur Kenntnis genommen hast.

Dante: Merkst du eigentlich, dass deine Aussage vollkommen absurd ist? Wie kann man denn bevor man die Beurteilung ausgehändigt bekommen hat, unterschreiben, dass man diese zur Kenntnis genommen hat???? Erstmal muss man sie doch ausgehändigt bekommen, bevor man bestätigen kann, dass man sie zur Kenntnis genommen hat. Wieso kommentiert ihr solche offenkundig unsinnigen Beiträge eigentlich nicht mit „verwirrend“? Ich habe den Eindruck, es macht euch Spaß ordentlich auf mir rumzuhacken. Tolle Pädagogen seid ihr.